

3119. Jugendschriften. Richard Frei, Redaktor, in Bern, richtet an den Regierungsrat das Gesuch um Gewährung einer Subvention von Fr. 7000 zum Zwecke der Herausgabe eines Werkes: „Unsere Jugend im Haus und auf der Straße“ gegen Abgabe von 2500 Exemplaren des Werkes. Das Buch soll ein Lesebilderbuch werden, „mit Schilderungen der bekanntesten, gefahrbringenden Unachtsamkeiten, unüberlegten Torheiten, fahrlässigen oder böswilligen Gesetzwidrigkeiten und tollen Streichen unserer Kinder.“

Nach dem vorliegenden Programm handelt es sich um ein Buch für Kinder. Wenn der Verfasser glaubt, daß es seinem Zweck — Schülerunfälle zu verhüten — auch diene, wenn jeder Klasse ein Exemplar abgegeben wird, so täuscht er sich wohl. Abgesehen davon, daß ein Kredit für diesen Zweck fehlt, kann der Staat bei seinen jährlichen Ausgaben für die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule in gegenwärtiger Zeit keine Aufwendungen machen für Schriften, die den Charakter von Jugendschriften tragen.

D e r R e g i e r u n g s r a t,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,
b e s c h l i e ß t:

I. Dem Gesuche von Richard Frei, Redaktor, in Bern, kann keine Folge gegeben werden.

II. Mitteilung an den Gesuchsteller, sowie an die Erziehungsdirektion.